

Geschäftsreise *effektiv*

Abläufe optimieren · Kosten senken · Qualität sichern

Ausgabe 12 | Dezember 2009

Geschäftsreise in die USA / Sicherheit auf Reisen / Datenschutz

Laptop- und Handy-Kontrollen bei der Einreise in die USA – Das sollten Sie wissen!

von Alexander von Hopffgarten, [Germany Trade & Invest](#), Köln

Der Zoll und andere „Einreisebehörden“ entwickeln sich in vielen Ländern zu einer hohen Hürde, insbesondere für Geschäftsreisende. Mal sind die Kontrollen religiös motiviert, mal sind wirtschaftliche Aspekte entscheidend. Immer häufiger aber spielen sicherheitspolitische Aspekte die entscheidende Rolle – nicht zuletzt in den USA: Wer Laptop, Handy oder MP3-Player mitbringt, riskiert bei der Einreise zusätzliche Kontrollen. Nachfolgend informieren wir Sie, womit Sie rechnen müssen und wie Sie sich am besten verhalten.

Ablauf des Standard-Einreiseverfahrens

Wer häufiger in die USA reist, kennt das Standard-Einreiseverfahren: Nach der Ankunft am Flughafen führt der Weg zur Einreisekontrolle. Dort treffen Sie auf Beamte der CBP (U.S. Customs Border Protection) oder des ICE (U.S. Immigration and Customs Enforcement). Die Beamten

- kontrollieren die Reisedokumente (zum Beispiel Reisepass, Visum),
- nehmen Fingerabdrücke,

Anzeige

corporate
WORLD



CorporateWorld MasterCard - Mehr als nur eine Firmenkreditkarte

- Online-Buchungssystem: Flug, Hotel, Mietwagen und Bahn in einem Schritt buchen.
- Hinterlegen Sie die Reiserichtlinien und Firmenraten Ihres Unternehmens.
- Elektronische Reisekostenabrechnung: Rechnen Sie Ihre Reisekosten online ab.
- Reisekosten-Controlling: Analysieren Sie Ihre Reisekosten und schaffen Sie Transparenz.
- Geschäftsreiseinformationen: Informieren Sie sich umfassend über Ihr Geschäftsreiseziel.
- Weltweiter Versicherungsschutz, der unabhängig vom Karteneinsatz gilt.

Unbezahlbar? Nicht die CorporateWorld MasterCard!

Weitere Informationen finden Sie unter www.corporateworld.biz

Inhalt

Geschäftsreise in die USA / Sicherheit auf Reisen / Datenschutz

Laptop und Handy-Kontrollen bei der Einreise in die USA – Das sollten Sie wissen! 1

Travel Management / Flugreise / Bonusmeilen

Firmenförderprogramme – ein wichtiges Instrument zur Optimierung der Reisekosten 4

Flugreise / Geschäftsreise

Anspruch auf Ausgleichszahlungen auch bei Flugverspätung 6

Visa-Beschaffung / Reiseplanung / Geschäftsreise nach Indien

Problem der Visa-Beschaffung für Indien ist gelöst 6

Firmenwagen / Dienstwagen

Keine Privatnutzung des Firmenwagens bei längerer Krankheit 7

Fuhrpark Management

Keine AU-Plakette mehr am Fahrzeug ab 2010 7

Lohnbuchhaltung / Bewirtung / Reisekosten / Geschäftsreise

Diese Sachbezugswerte gelten für Verpflegung ab 1. Januar 2010 8

Firmenwagen / Dienstwagen / Lohnbuchhaltung

Wenige Fahrten mit Firmenwagen zur Arbeit – Wehren Sie sich gegen zu hohe Lohnsteuern! 9

- schießen ein digitales Foto und
- fragen nach Einreisegrund und mitgeführten Gegenständen.

Wichtig: Diese „primary inspection station“ dauert im Regelfall nur ein paar Minuten. Ob eine (meist zeitintensivere) Zweitkontrolle erfolgt, entscheidet der Beamte auf Grundlage des Interviews und anderer Anhaltspunkte, wie zum Beispiel Rückmeldungen aus dem ATS-Passenger System. Das ist ein elektronisches Datensystem, das Informationen mehrerer anderer Datenbanken gebündelt zu einer Risikoanalyse des Einreisenden zusammenstellt. Daneben kann aber auch der pure Zufall entscheiden, dass jemand zur „secondary inspection“ muss. Dabei geht es häufig darum, dass der Einreisende Zweifel an seiner Einreiseberechtigung ausräumt.

Kontrolle elektronischer Geräte ohne Verdachtsmoment

Ein zweites Szenario bei der Einreise sind die umstrittenen Kontrollen elektronischer Geräte, insbesondere von Laptops. Hier stellen sich zahlreiche Fragen, angefangen vom Anfangsverdacht über die konkrete Durchführung bis hin zur Frage der Verwertung aufgefundener Daten.

Das Heimatschutzministerium hat dazu am 25. August 2009 das Richtlinienpapier PIA (Privacy Impact Assessment for the Border Searches of Electronic Devices) erlassen. Darin bekräftigt das Ministerium seine Auffassung, dass die Beamten bei der Einreise elektronische Geräte ohne gerichtliche Anordnung, Verdachtsmomente und Kenntnis des Betroffenen kontrollieren dürfen.

Eine Untersuchung in Anwesenheit des Betroffenen soll zwar der Regelfall, aber keine Verpflichtung sein. Ermittlungstaktische Gründe sowie die nationale Sicherheit – so die Richtlinie – können es erfordern, den Betroffenen in Unkenntnis zu lassen. Die Kontrollbeamten müssen solche Umstände nach der ICE-Anweisung allerdings dann schriftlich dokumentieren.

Beachten Sie: Die Definition eines „elektronischen Geräts“ ist so weitgehend, dass es kaum einen Informationsträger gibt, der von den Kontrollen ausgenommen ist („any devices that may contain information, such as computers, disks, drives, tapes, mobile phones and other communication devices, cameras, music and other media players, and any other electronic or digital devices“). Die Richtlinie klammert nur solche elektronischen Geräte aus, die ein Hersteller zum Beispiel im Rahmen eines größeren kommerziellen Warengeschäfts an einen Zwischenhändler liefern will.

Für Geschäfts- und Rechtsdokumente gelten Besonderheiten

Die Richtlinie enthält spezielle Anweisungen für die Kontrolle sensibler Informationen, insbesondere solcher, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen (attorney-client, attorney work product privilege). Gibt der Einreisende an, dass sein elektronisches Gerät derartige Informationen bereithält, müssen die Kontrollbeamten erst die hauseigenen Juristen konsultieren, bevor sie eine Grenzkontrolle durchführen. Das muss anschließend dokumentiert werden.

Besondere Sorgfalt müssen die Beamten auch bei Informationen von Journalisten und Ärzten walten lassen, auch wenn es in den USA kein bundesweit geltendes Arztgeheimnis gibt. Sie müssen verhindern, dass die Informationen in die Hände Dritter gelangen, und je nach Inhalt der Geschäftsinformation die Vorgaben des Trade Secrets Act und des Privacy Act beachten.

Zahl des Monats

2 ...

von 3 Flügen von Geschäftsreisenden sind nach wie vor sogenannte Ping-Pong-Flüge. Das heißt, der Reisende fliegt von A nach B und von dort zurück nach A.

Immerhin ein Drittel der Flüge folgt komplexeren Flugmustern – mit steigender Tendenz. Das bedeutet: Die Geschäftsreisen gehen über mehrere Stationen und erzeugen ein asymmetrisches Flugmuster. Typisches Beispiel: Frankfurt – New York – Los Angeles – Frankfurt. Lag der Anteil komplexer Reisen im internationalen Schnitt 2007 noch bei 33 Prozent, waren es 2009 bereits 36 Prozent. Dies ergab eine Untersuchung von AirPlus.

Ferner zeigt die Auswertung, dass nach wie vor mehr Männer komplexere Flugstrecken fliegen als Frauen. Weibliche Geschäftsreisende hatten 2009 zu 31 Prozent, ihre männlichen Kollegen dagegen zu 37 Prozent ein komplexes Flugmuster auf dem Ticket.

Die Komplexität hat immer auch Auswirkung auf den Aufwand im Unternehmen: Firmen mit einem hohen Anteil einfacher Strecken können ihre Reisenden leichter auf Self Booking Tools lenken. In Firmen mit komplexen Routings gestaltet sich die Planungs- und Buchungsphase ihrer Reisenden dagegen wesentlich beratungsintensiver und damit aufwändiger.

Seminare und Kongresse

08.12.2009

Professionelles Business Travel- & Meetingmanagement, Workshop (nachmittags), AirPlus International, Atlas GmbH, ehotel, AG Programm (Junges Hotel, Kurt-Schumacher-Allee 14, 20097 Hamburg). [>mehr im Web](#)

11.12.2009

Aktuelles Reisekostenrecht, Präsenzseminar, Verlag Dashöfer, Hannover. [>mehr im Web](#)

Unser Tipp: Unternehmen, die ihre Mitarbeiter mit Laptops und ähnlichen Geräten in die USA schicken, sollten darauf achten, dass die Informationen auf dem Laptop zweifelsfrei gekennzeichnet sind. Nur so haben die Kontrollbeamten die Möglichkeit, die Sensibilität der Informationen zu erkennen. Eine Vermengung verschiedener Informationen, insbesondere zwischen geschäftlichen und privaten Dateien, sollte vermieden werden.

Zurückbehalt, Beschlagnahme und Datensicherung

Reisende, die mit einer Kontrolle ihrer elektronischen Geräte konfrontiert werden, müssen geduldig sein. Die Kontrollbeamten dürfen diese Geräte quasi in alle Einzelteile zerlegen. Die Richtlinie differenziert zwischen vorübergehendem Zurückbehalt (detention), dauerhafter Sicherung (retention) und dauerhafter Beschlagnahme (seizure) der Geräte.

Maßnahmenkatalog bei Laptop-Kontrollen in den USA

Zurückbehalt (detention)	Datensicherung (retention)	Beschlagnahme (seizure)
Mögliche Gründe: <ul style="list-style-type: none">■ Riesige Datenmengen, Inhalt nicht offensichtlich erkennbar.■ Daten in ausländischer Sprache, gegebenenfalls Übersetzung erforderlich.■ Verschlüsselte Daten, Entschlüsselung erforderlich.	Mögliche Gründe: Ein Reisender reist unter der Behauptung, ein Tourist zu sein, ohne Visum ein. Daten auf dem Laptop belegen, dass der Reisende visumpflichtige Aktivitäten in den USA, zum Beispiel eine Arbeitsaufnahme, plant.	Mögliche Gründe: Aufgrund der gesichteten Daten oder anderer Umstände liegt ein hinreichender Verdacht für einen Gesetzesverstoß vor.

Wichtig: die zulässige Dauer für einen Zurückbehalt beträgt

- bei einer Kontrolle der CBP grundsätzlich fünf Tage und ist durch besondere Anordnung auf mehr als 15 Tage verlängerbar;
- bei einer Kontrolle des ICE grundsätzlich 30 Tage und ist durch besondere Anordnung verlängerbar.

Praxistipps

Gerade für Geschäftsleute mit einem straffen Terminkalender kann eine Kontrolle zum Stolperstein werden. Beherrigen Sie daher folgende Praxistipps:

- Wägen Sie gründlich ab, wie viele Informationen Sie auf einem Laptop oder einem anderen Datenträger tatsächlich benötigen.
- Verzichten Sie auf eine Verschlüsselung; das provoziert nur zusätzliche zeitaufwändige Untersuchungen.
- Verzichten Sie – soweit möglich – auf die Mitnahme von Datenträgern und Laptop.
- Verhalten Sie sich im Falle einer Kontrolle kooperativ – der Beamte sitzt immer am längeren Hebel.

Fazit: In die USA Reisende müssen sich bewusst sein, dass ihnen ein Laptop oder anderes elektronisches Gerät jederzeit abgenommen werden kann. Die Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren sind gering; denn die Richtlinie PIA ist lediglich eine interne Handlungsanweisung für die amerikanischen Beamten und begründet keine einklagbaren individuellen Rechte. ◆

Seminare und Kongresse

17.12.2009

Reisekosten – Problemfälle des steuerlichen Reisekostenrechts, Präsenzseminar, VDR-Akademie (Deutsches Institut für Betriebswirtschaft, Frankfurt/Main, Friedrichstraße 10-12). [>mehr im Web](#)

14.01. – 15.01.2010

MPI DialogTag, zweitägige Konferenz der Meeting & Event-Industrie mit Seminaren und Workshops (Darmstadt). [>mehr im Web](#)

18.01. – 19.01.2010

Forum Sicherheit und Reisen 2010 auf der Urlaubsmesse CMT, Akademie Neue Medien, Gerd Otto-Rieke (inhaltlich) und schaefer mobility group GmbH (organisatorisch) in Kooperation mit Messe Stuttgart. [>mehr im Web](#)

26.01.2010

Reiserichtlinien, Präsenzseminar, VDR-Akademie (Darmstädter Landstraße 125, 60598 Frankfurt). [>mehr im Web](#)

Unser Tipp: Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage: www.geschäftsreise-effektiv.de

News und Trends

Deutsche Bahn erhöht die Preise

Zum 13. Dezember 2009 erhöht die Deutsche Bahn die Preise im Nah- und Fernverkehr um durchschnittlich 1,8 Prozent an. Während die BahnCard 25 für 57 Euro (114 Euro in der 1. Klasse) preisstabil bleibt, verteuert sich die BahnCard 50 um 5 Euro von 225 Euro (450 Euro in der 1. Klasse) auf 230 Euro (460 Euro in der 1. Klasse). Die BahnCard 100 für die 2. Klasse kostet dann 3.800 Euro statt 3.650 Euro.

Das Entgelt für eine Einzelreservierung steigt um jeweils 50 Cent.

Neu eingeführt wird ein BahnCard 25-Rabatt auf alle Dauer-Spezial Tickets. Hinzu kommen der neue Mitfahrer-Rabatt sowie die Möglichkeit des Umtauschs oder der Erstattung zuggebundener Tickets.

Flugreise / Bonusmeilen / Travel Management

Firmenförderprogramme – ein wichtiges Instrument zur Optimierung der Reisekosten

von Winfried Barczaitis, *Trust Management Consultants GmbH, Bad Soden*

Das erste Frequent Flyer-Programm wurde 1981 von American Airlines eingeführt. Heute bietet so gut wie jede größere Fluggesellschaft ein mehr oder weniger ausgeklügeltes Kundenbindungssystem an.

Das bieten Firmenförderprogramme den Teilnehmern

Auf die Entscheidung, mit welcher Fluggesellschaft im Falle einer Geschäftsreise geflogen wird, nehmen in der Regel der Reisende, das Reisebüro und das Unternehmen Einfluss.

Für diese drei Gruppen gibt es verschiedene, aufeinander abgestimmte Komponenten zur Kundenbindung:

- Bonusmeilen (oder ähnliches) für den Reisenden
- Sogenannte Overrides für das Reisebüro
- Firmenförderprogramme für das Unternehmen

Die Bonusmeilen-Programme fast aller Fluggesellschaften honorieren die Flüge des Reisenden, und zwar unabhängig davon, ob dieser geschäftlich oder privat reist. Die ausgelobten Boni reichen von Freiflügen über Golfkurse bis zu Sachprämien.

Die Overrides für Reisebüros teilen sich in „hard-\$“ und „soft-\$“. Bei den „hard-\$“ fließt Geld, sie sind für die Erlösstrukturen der Reisebüros überlebensnotwendig. „soft-\$“ sind beispielsweise Freiflüge für Reisebüromitarbeiter oder Trainingsangebote.

Firmenförderprogramme für Großkunden und Mittelständler

- Förderprogramme für **Großkunden** werden in aller Regel bilateral ausgehandelt, auch wenn bestimmte Strukturen einheitlich sein können. Hier geht es im Kern um signifikante Rabatte auf bestimmten Strecken, welche die Fluggesellschaft dem Großkunden einräumt.

Auf der Ausgangsbasis des vollen Jahrestarifs („full fare“) entstehen die niedrigeren „Corporate Net Rates“ (CNR). Diese werden für das Hausreisebüro freigeschaltet und dann von diesem genutzt, wenn für die individuelle Reise kein günstigerer Preis angewandt werden kann. Oft geht mit diesen CNR noch ein firmenbezogener Incentive (Geldzahlung) einher.

- Förderprogramme für den **Mittelstand** sind meist für alle Teilnehmer einheitlich. Hier bieten die Fluggesellschaften Freiflüge als Boni an, oft aber auch Büroartikel oder ähnliches, seltener Barausschüttungen.

Wann lohnt sich die Teilnahme am Förderprogramm?

Bei der Entscheidung, ob es sich lohnt, an einem Firmenförderprogramm für den Mittelstand teilzunehmen, sollte das Unternehmen zwei Fragen beantworten:

News und Trends

Der Preis ist das entscheidende Kriterium bei der Fahrzeugmiete

Bei der Anmietung von Fahrzeugen für Geschäftsreisen wird verstärkt gespart. Das zeigt eine Auswertung des Vermieters Europcar von Buchungsstatistiken aus 18 Ländern.

In 13 Ländern wurde der Preis als entscheidendes Kriterium genannt. Der Repräsentationsaspekt rückt in den Hintergrund.

In 12 Ländern werden die Fahrzeuge am häufigsten für Geschäftsreisen mit einer Dauer von 2 bis 3 Tagen sowie für eine Entfernung von 100 bis 500 Kilometer vermietet. Gebucht werden Mietwagen hauptsächlich online.

Um Kosten zu sparen, entscheiden sich Geschäftsreisende generell für deutlich kleinere Mietwagenmodelle. In 9 Ländern werden am häufigsten Fahrzeuge der Compact-Klasse wie zum Beispiel VW Golf oder Audi A3 vermietet.

Umweltaspekte spielen in 17 Ländern bisher eine untergeordnete Rolle. Ausnahme: Schweden. Umweltfreundlichkeit ist hier nach dem Preis das zweitwichtigste Entscheidungskriterium.

Spielt die Ausstattung der Mietwagen mit Navigationsgeräten in Ländern wie Dänemark oder Schweden nur eine geringe Rolle, werden sie in Deutschland sehr geschätzt. 44 Prozent der Geschäftskunden nutzen das Angebot, ein Navi gegen Aufpreis buchen.

Die Schadenstatistik von Europcar zeigt übrigens: Mietfahrzeuge mit Navi sind zu zehn Prozent weniger in Unfälle verwickelt.

Mehr Effizienz bei der Tagungsabrechnung

AirPlus und hotel.de bieten jetzt einen zusätzlichen Service im Tagungsbereich. So können Unternehmen mit der AirPlus Meeting Solution die Kosten der über die hotel.de-Firmenanwendung gebuchten Tagungen, Kongresse und Schulungen zentral bezahlen und detailliert auswerten. >>>

- Welche Fluggesellschaften nutzen wir am häufigsten?
- Können und wollen wir Geschäftsflüge verstärkt auf diese Fluggesellschaften steuern?

Wenn Sie diese beiden Fragen nicht beantworten können, ist die Teilnahme an Firmenförderprogrammen wenig sinnvoll. Denn entweder sind Ihre Flugkosten so gering, dass es sich nicht lohnt, darüber nachzudenken. Oder Sie verschenken heute schon sehr viel Geld, und es sollte erst einmal eine Travel Management-Struktur in Ihrem Unternehmen eingeführt werden. („Travel Management“ ist etwas anderes als „Reisebüro“!)

Andererseits: Wenn Sie diese Fragen beantworten können, haben Sie die Gewissheit, dass zumindest ein rudimentäres Travel Management in Ihrer Firma funktioniert. Sie erkennen, welchen Förderprogrammen Sie beitreten sollten oder welche sie weiter optimieren können.

Interessenkonflikte erkennen und lösen

Nehmen wir an, Ihr Unternehmen ist den „richtigen“ Firmenförderprogrammen beigetreten, und Sie steuern Ihre Flugnachfrage verstärkt auf diese Fluggesellschaften. Dann folgen zwei weitere wichtige Fragen:

1. Wie vermeide ich den Interessenkonflikt zwischen meinem Firmenförderprogramm und den Bonusprogrammen meiner Reisenden?
2. Wie vermeide ich den Interessenkonflikt zwischen meinem Firmenförderprogramm und den Override-Programmen meines Reisebüros?

Mögliche Antworten auf diese Fragen sind

- Zu 1. Sind die bevorzugten Fluggesellschaften Ihrer Reisenden und Ihres Unternehmens identisch, gibt es keine Konflikte. Es muss nur die Grundentscheidung getroffen werden, ob der Reisende die auf Geschäftsreisen erworbenen Boni privat nutzen kann oder ob er sie dem Unternehmen zur Verfügung stellen muss. Vermuten Sie jedoch differierende Interessen, hilft nur eine auch an diesem Punkt klar formulierte Reiserichtlinie, die mit entsprechendem Nachdruck kommuniziert wird („Firmeninteresse geht vor Privatinteresse“) und entsprechendes Controlling.
- Zu 2. Sprechen Sie das Thema offen mit Ihrem Reisebüro an. Grundsätzlich gilt Gleiches wie zu 1. Wenn die bevorzugten Fluggesellschaften identisch sind, steuert Ihr Reisebüro Ihre Flüge sowieso schon in die richtige Richtung. Wenn dem nicht so ist, muss dem Reisebüro klar sein, dass es hier einen potentiellen Interessenkonflikt gibt, dass Sie das wissen und dass Sie diesen Punkt in Ihr Controlling aufnehmen.

Bonusmeilen sinnvoll nutzen

Sind die Interessenkonflikte gelöst, stellt sich die weitere Frage: Wie nutzen wir die erworbenen Bonusmeilen am sinnvollsten?

Hier gibt es nur eine richtige Antwort: Bonusmeilen für Freiflüge nutzen! Alles andere ist verschenktes Geld. Berücksichtigen Sie, dass die Boni je nach Einsatzgebiet (innerdeutsch, europäisch, international) unterschiedlichen Wert haben. Am sinnvollsten ist der Einsatz auf internationalen Langstrecken. Alles weitere differiert von Fluggesellschaft zu Fluggesellschaft, und Sie müssen sich etwas intensiver damit beschäftigen.

News und Trends

Nach der Veranstaltung übermittelt hotel.de die rechnungsrelevanten Daten elektronisch an AirPlus. Hier kann der Kunde dann ein umfassendes Reporting über sämtliche Leistungen erhalten.

Vorteil: Die detaillierte Auflistung der einzelnen Warengruppen kann zu einer deutlichen Steigerung der Transparenz und damit zu einer Optimierung der Tagungsorganisation insgesamt führen.

Ladegeräte für Laptops am Flughafen Frankfurt

Am Flughafen Frankfurt können Passagiere ihre Laptops, Mobiltelefone, Blackberrys und andere mobilen Endgeräte aufladen. Der neue Passagierservice mit 40 Oracle Laptop Stations ist vornehmlich in den Abflugbereichen zu finden. Die rund einen Meter langen und 2,20 Meter hohen Stelen sind mit zwei Ablagetischen sowie bis zu zehn Steckdosen ausgestattet.

Firmen bündeln verstärkt ihr Flugvolumen

Unternehmen steuern ihre Reisen auf weniger Airlines für bessere Konditionen beim Kauf von Tickets. Das ergab eine aktuelle Marktuntersuchung von AirPlus.

Im Durchschnitt greifen Unternehmen bei Geschäftsreisen pro Jahr auf die Leistungen von 12,3 Airlines zurück. 2008 waren es noch 13,7 Carrier, 2007 durchschnittlich 14 verschiedene Gesellschaften.

Gleichzeitig hängt die Zahl der genutzten Airlines stark mit der Firmengröße zusammen. Die größte Zahl unterschiedlicher Fluggesellschaften nutzt Deutschlands Mittelstand. In diesem Segment ist auch der Rückgang am deutlichsten: Von durchschnittlich 17 genutzten Fluggesellschaften 2007 ist die Anzahl auf aktuell 13,7 gesunken.

Dieser liegt um rund 10 Prozent höher als bei den ebenfalls global agierenden Großkonzernen. Bei Unternehmen dieser Größenordnung fiel die Zahl der genutzten Airlines von 15 auf 12,7. >>>

Vorschau: Ab der Januar-Ausgabe 2010 werden wir Ihnen die Firmenförderprogramme der wichtigsten Fluggesellschaften vorstellen. Wir werden diese für Sie nach einem einheitlichen Schema aufbauen, so dass Sie sie anschließend gut miteinander vergleichen und die für Ihr Unternehmen am besten geeigneten herausfinden können. ◆

Flugreise / Geschäftsreise

Anspruch auf Ausgleichszahlungen auch bei Flugverspätung

Fluggäste verspäteter Flüge können wie die Gäste annullierter Flüge von der Fluggesellschaft eine pauschale Ausgleichszahlung verlangen, wenn sie drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit oder später ihr Endziel erreichen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19. November 2009 in zwei miteinander verbundenen Verfahren entschieden und damit die Rechte der Reisenden deutlich erweitert (Rs. [C-402/07](#) und [C-432/07](#) – Sturgeon / Condor Flugdienst GmbH und Böck u. a. / Air France SA). In den beiden zugrunde liegenden Fällen waren Fluggäste von Condor und Air France mit einer Verspätung von 25 bzw. 22 Stunden gegenüber der vorgesehenen Ankunftszeit befördert wurden.

Wichtig: Nach seinen eigenen Worten „präzisiert“ der EuGH die Ansprüche, die Fluggästen eines verspäteten Fluges nach der Gemeinschaftsverordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste gegen die Fluggesellschaft zustehen (Verordnung [EG] Nr. 261/2004; sehen Sie dazu den Beitrag in der [Ausgabe 6/2009, Seite 4](#)). De facto aber weitet der EuGH die Ansprüche aus; denn die Verordnung sieht eine pauschale Ausgleichszahlung nur bei der Annullierung eines Fluges, nicht aber bei einer Verspätung vor.

Unser Service: Wir werden das EuGH-Urteil analysieren und Sie in einer der nächsten Ausgaben informieren, wann und unter welchen Voraussetzungen Sie eine Ausgleichszahlung im Falle einer Verspätung verlangen können. ◆

Visa-Beschaffung / Reiseplanung / Geschäftsreise nach Indien

Problem der Visa-Beschaffung für Indien ist gelöst

Für Geschäftsreisende, die nach den neuen Bestimmungen nicht mehr mit einem Business-Visum nach Indien einreisen dürfen, kann das notwendige Employment-Visum jetzt auch ohne indischen Arbeitsvertrag beantragt werden (Geschäftsreise effektiv, [Ausgabe 11/2009, Seite 5](#)). Dafür müssen neben den Antragsunterlagen ein Einladungsschreiben des indischen Geschäftspartners und ein Entsendungsschreiben des deutschen Arbeitgebers mit gleichlautenden, detaillierten Angaben zur geplanten Geschäftsreise vorgelegt werden. Die Konsulate in Berlin und München verlangen weitere Unterlagen:

- Entweder den Arbeitsvertrag zwischen dem deutschen, entsendenden Unternehmen und dem Antragsteller oder einen Vertrag zwischen dem deutschen und dem indischen Unternehmen mit einer ausführlichen Beschreibung der Personalgestaltung.
- Ferner Qualifikationsnachweise in Form von Zeugnissen, die die Qualifikation des Antragstellers belegen; sie müssen in Berlin und München mit dem Antrag eingereicht werden.

Inhaber von Employment-Visa sollten darüber hinaus Folgendes beachten:

- Die Employment-Visa erhalten einen Eintrag mit dem Einsatzort in Indien. Nur für diesen Einsatzort ist das Visum gültig. Wird der Einsatzort gewechselt, muss ein neues Employment-Visum beantragt werden.

News und Trends

Deutlich geringer ist die Zahl bei kleinen Unternehmen – hier wurden 2007 im Schnitt 12 verschiedene Airlines gebucht, 2009 waren es nur noch 9,8.

Der AirPlus Business Travel Index basiert auf der Auswertung von jährlich mehr als 12 Mio. Flugbuchungen von weltweit über 32.000 Unternehmen.

Betrieblicher Pandemieplan

Die Erstellung eines betrieblichen Pandemieplans sowie das Aufdecken von Sicherheitsschwachstellen bei Reisen im In- und Ausland sind die Themen des „2. Forum Sicherheit und Reisen“ am 18. und 19. Januar 2010 in Stuttgart.

Bei der Veranstaltung geht es insbesondere um den Aufbau eines wirkungsvollen Risiko-Managements und die Erarbeitung von Krisenplänen in Unternehmen. Ausführlich besprochen werden auch Gefahrensituationen wie Wirtschaftsspionage auf Geschäftsreisen und Umgang mit mobilen Daten. Mehr dazu in der Rubrik „Messen und Events“ auf Seite 7.

Lufthansa Prämienmeilen auch bei Germanwings einlösen

Seit 1. Dezember 2009 ist Germanwings neuer Airlinepartner im Miles & More-Programm.

Damit können die Teilnehmer am Vielfliegerprogramm ihre Prämienmeilen auch in Flugprämien bei Germanwings einlösen.

Für 25.000 Prämienmeilen heben Miles & More-Teilnehmer mit Germanwings zu innerdeutschen Zielen ab, mit 30.000 Meilen fliegen sie ins europäische Ausland.

Fly Smart-Prämien sind für 15.000 Meilen einlösbar. Die Prämien gelten für Hin- und Rückflug, Oneway-Prämien stehen nicht zur Wahl.

Abflughäfen sind zum Beispiel Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg und Dortmund.

Die Buchung erfolgt ausschließlich über www.miles-and-more.com.

- Inhaber von Employment-Visa müssen sich in den meisten Fällen nach ihrer Ankunft in Indien beim „Foreigners Regional Registration Officer“ (FRRO) registrieren lassen. Hierfür sind umfangreiche Unterlagen erforderlich. Die CIBT Visum Centrale empfiehlt allen Reisenden, bereits vor und bei der Einreise (nicht alle Informationen sind in Deutschland erhältlich) nach den Formalitäten und Fristen zu fragen, da die Registrierungsbestimmungen Änderungen unterworfen sein können und die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Unser Tipp: Detaillierte Informationen zu den Visumbestimmungen der einzelnen Konsulate, zu den benötigten Dokumenten und Adressen und zur Registrierung beim FRRO können zusammen mit den entsprechenden Anträgen unter www.visum-centrale.de heruntergeladen werden. ◆

Firmenwagen / Dienstwagen

Keine Privatnutzung des Firmenwagens bei längerer Krankheit

Nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung haben weiterhin arbeitsunfähige Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf die private Nutzung ihres Firmenwagens. Ausnahme: Die Weiternutzung ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in irgendeiner Form vereinbart worden. Der Arbeitgeber kann demnach nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums den Firmenwagen zurückverlangen. Ein Widerrufsvorbehalt in der Vereinbarung über die Nutzung des Firmenwagens ist dafür nicht erforderlich. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat so entschieden (Urteil vom 27.7.2009, Az: [15 Sa 25/09](#)) und damit das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 25. Februar 2009 (Az: [20 Ca 1933/08](#)) bestätigt, worüber wir bereits in der Ausgabe [6/2009 \(Seite 3\)](#) von „Geschäftsreise effektiv“ berichtet haben.

Wichtig: Das Urteil steht nicht im Widerspruch zu einem Urteil des LAG Berlin vom 19. Februar 2007 (Az: [10 Sa 2171/06](#)). Dort war der Firmenwagen-Besitzer nach einer Erkrankung lediglich vom Außen- in den Innendienst gewechselt; er arbeitete also wieder für seinen Arbeitgeber. In diesem Fall darf der Arbeitgeber das Fahrzeug nicht einfach herausverlangen. ◆

Fuhrpark Management / Firmenwagen

Keine AU-Plakette mehr am Fahrzeug ab 2010

Die Abgasuntersuchung (AU) an Fahrzeugen wird ab 1. Januar 2010 in die Hauptuntersuchung (HU) integriert. Nur wenn das Fahrzeug auch die AU besteht, erhält es künftig die HU-Plakette auf dem Kennzeichen. Die AU-Plakette auf dem vorderen Kennzeichen entfällt ersatzlos.

Beachten Sie: Die AU als Bestandteil der HU darf wie bisher auch von den amtlichen Prüforganisationen (zum Beispiel TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS) durchgeführt werden. Bei der HU führt der Prüflingenieur auch die Abgasuntersuchung durch, es sei denn, ihm wird der Prüfnachweis einer anerkannten AU-Werkstatt vorgelegt. Die Abgasuntersuchung darf aber maximal einen Monat vor dem auf der HU-Plakette angegebenen Monat durchgeführt worden sein.

Unser Tipp: Den neuen AU-Prüfnachweis muss der Fahrzeughalter nicht aufbewahren. Wir empfehlen Fuhrpark Managern dennoch, den AU-Prüfnachweis zu Dokumentationszwecken mit dem HU-Untersuchungsbericht bei den Fahrzeugunterlagen aufzubewahren. Für letzteren ergibt sich die Aufbewahrungspflicht aus § 29 Absatz 10 Straßenverkehrsordnung. ◆

Literaturtipp

Modernes Geschäftsreise-Management 2010

Das Jahrbuch vermittelt ein aktuelles Bild des deutschen Geschäftsreisemarktes. Dabei wird die Rezession als Chance für das Travel Management gesehen, sein Know-how in die betriebliche Optimierung einzubringen. Es geht dabei um Kennzahlensysteme und Veranstaltungsrichtlinien, um den Einsatz von Communications Technology, ökonomisches Fuhrparkmanagement und das systematische Sparen bei Hotelausgaben. Auch die immer komplexeren Einreisebestimmungen und Fallstricke bei Auslandsentsendungen werden behandelt. Eine ausführliche Dokumentation über den Verband Deutsches Reisemanagement (VDR) rundet das Buch ab.

Das Fachbuch, das in keiner Reise stelle und keinem Sekretariat fehlen sollte, wendet sich an alle, die mit der Planung und Durchführung von Geschäftsreisen befasst sind und die ihre Arbeit professionalisieren und Kosten senken wollen.

Gerd Otto-Rieke (Hrsg.) „Modernes Geschäftsreise-Management 2010“, Alabasta Verlag 2000, 168 Seiten, 18,00 Euro, ISBN 978-3-938778-11-1



Messen und Events

18.01. – 19.01.2010
Forum Sicherheit und Reisen 2010,
Messe Stuttgart. [>mehr im Web](#)

09.02. – 10.02.2010
Business Travel & Meetings Show,
Messe, London. [>mehr im Web](#)

10.03. – 12.03.2010
ITB Business Travel Days, Messe
Berlin. [>mehr im Web](#)

10.03. – 14.03.2010
**ITB – The World's Leading Travel
Trade Show**, Messe Berlin.
[>mehr im Web](#)

Lohnbuchhaltung / Bewirtung / Reisekosten / Geschäftsreise

Diese Sachbezugswerte gelten für Verpflegung ab 1. Januar 2010

von Diplom-Kauffrau Chris Wiegand, Würzburg

Zum 1. Januar 2010 werden lediglich die Sachbezugswerte für Verpflegung von 210 Euro auf 215 Euro erhöht. Die Sachbezugswerte für die Unterkunft bleiben gegenüber 2009 unverändert. Der monatliche Gesamtsachbezug aus Vollverpflegung und Unterkunft beträgt im Jahr 2010 somit 419 Euro ([Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung](#)).

Sachbezugswerte Verpflegung 2010 (in Euro)

Personenkreis	Frühstück monatlich (täglich)	Mittagessen monatlich (täglich)	Abendessen monatlich (täglich)	Verpflegung insgesamt monatlich (täglich)
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche und Azubis	47,00 (1,57)	84,00 (2,80)	84,00 (2,80)	215,00 (7,17)
Volljährige Familienangehörige	47,00 (1,57)	84,00 (2,80)	84,00 (2,80)	215,00 (7,17)
Familienangehörige unter 18 Jahre	37,60 (1,26)	67,20 (2,24)	67,20 (2,24)	172,00 (5,74)
Familienangehörige unter 14 Jahre	18,80 (0,63)	33,60 (1,12)	33,60 (1,12)	86,00 (2,87)
Familienangehörige unter 7 Jahre	14,10 (0,47)	25,20 (0,84)	25,20 (0,84)	64,50 (2,15)

Unser Tipp: Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit, gibt es nunmehr zwei Möglichkeiten (sehen Sie dazu auch den Beitrag in „Geschäftsreise effektiv“, [Ausgabe 8/2009, Seite 9](#)):

- Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts als geldwerter Vorteil (Auffassung der Finanzverwaltung, Schreiben vom 13.7.2009, Az: [IV C 5 – S 2334/08/10013](#)).
- Ermittlung des geldwerten Vorteils anhand des üblichen Endpreises am Abgabeort (§ 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz); steuerfrei im Rahmen der Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand und Anrechnung auf die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19.11.2008, Az: [VI R 80/06](#)).

Unser Service: Die Sachbezugswerte für die Jahre 2008 bis 2010 finden Sie auch zum Download auf unserer Homepage (www.geschaeftsreise-effektiv.de) unter dem Button „Archiv & Online-Service“ unter „Arbeitshilfen“. Um diesen Service nutzen zu können, müssen Sie sich einmalig registrieren. Danach können Sie sich jederzeit mit Ihrem Passwort einloggen. ◆

Personalia

Béatrice Lingnau



leitet seit 2. November 2009 den neu geschaffenen Bereich „Engagement Support“ bei HRG Germany. In dieser neuen Struktur wird die

Unterstützung des Vertriebs und der Kundenbetreuung gebündelt. Eine wesentliche Aufgabe des neuen Bereichs ist die Entwicklung innovativer Servicekonzepte und Vertragsmodelle. Die gelernte Reiseverkehrskauffrau und Diplom-Betriebswirtin (FH) war zuletzt bei American Express in Frankfurt als Head of Field Effectiveness Zentraleuropa tätig.

Jan Pullmann



verstärkt ab sofort das Verkaufsteam von Air Partner, einem der weltweit größten Anbieter für Charterflugzeuge.

Geschäftsreise-Links

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl nützlicher Links für die Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung Ihrer Geschäftsreisen:

- **Auto fahren**
 - [Benzinpreise in Deutschland](#)
 - [Staumelder für Autobahnen](#)
- **Bahnreisen**
 - [Schnäppchenpreise für Bahnreisende](#)
 - [Zugverspätungs-Abfrage für Computer](#)
- **Flugreisen**
 - [Die besten Sitze im Flugzeug](#)
 - [Günstige Parkplätze in Flughafennähe](#)
- **Hotelsuche und -buchung über Metasuchmaschinen**
 - [trivago](#)
 - [swoodo](#)

Firmenwagen / Dienstwagen / Lohnbuchhaltung

Wenige Fahrten mit Firmenwagen zur Arbeit – Wehren Sie sich gegen zu hohe Lohnsteuern!

von Rechtsanwalt Norbert Rettner, Eisenheim

Ein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Firmenwagen muss nur insoweit versteuert werden, wie der Firmenwagen für diese Fahrten tatsächlich genutzt wird.

Das heißt: Wer nur wenige Male im Monat mit dem Firmenwagen zur Arbeit fährt, muss auch weniger versteuern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) schon zweimal entschieden. Doch die Finanzverwaltung will die Urteile nicht anwenden. Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie sich dagegen wehren.

Geldwerter Vorteil für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte

Die allgemeine Regel kennen Sie: Dürfen Sie als Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch privat nutzen und führen Sie kein Fahrtenbuch oder ist dieses nicht ordnungsgemäß, greift die „Ein-Prozent-Regelung“. Das heißt, Ihr Arbeitgeber behandelt monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung wie Arbeitslohn und führt die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für Sie ab.

Dürfen Sie das Fahrzeug auch für die Fahrten zur Arbeitsstätte nutzen, muss Ihr Arbeitgeber zusätzlich für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises als Arbeitslohn versteuern (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz [EStG]).

Beispiel

Abteilungsleiter A nutzt für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 20 Kilometer) seinen Firmenwagen (Bruttolistenpreis 30.000 Euro). Er muss monatlich insgesamt 480 Euro als geldwerten Vorteil versteuern (= 30.000 Euro x 1 % + 30.000 Euro x 0,03 % x 20 km). In seiner Steuererklärung kann er die Entfernungspauschale in Höhe von 1.380 Euro (= 230 Tage x 20 km x 0,30 Euro) als Werbungskosten abziehen.

Nur wenige Fahrten mit dem Dienstwagen zur Arbeitsstätte

Fahren Sie aber an weniger als 15 Tagen im Monat mit dem Firmenwagen zu Ihrer Arbeitsstätte, ist der Zuschlag nach Ansicht des BFH nicht pauschal monatlich, sondern tagesbezogen zu berechnen. Für jeden Tag, an dem Sie mit dem Firmenwagen zur Arbeitsstätte gefahren sind, muss in Anlehnung an die Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 5 EStG ein Zuschlag von 0,002 Prozent des Listenpreises versteuert werden. Ihr Arbeitgeber und Sie müssen dafür jeden Monat ermitteln, wie oft Sie mit dem Wagen gefahren sind (Urteil vom 4.4.2008, Az: [VI R 85/04](#); Urteil vom 28.8.2008, Az: [VI R 52/07](#)).

Von einem Zuschlag bei wenigen Fahrten zur Arbeitsstätte mit 0,002 Prozent des Listenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer, will die Finanzverwaltung aber nichts wissen. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzbeamten angewiesen, die Urteile nicht anzuwenden (Schreiben vom 23.10.2008 und

Geschäftsreise-Links

- **Social Networking auf Reisen**
 - [AirPlus Community](#)
 - [Biztrails](#)
 - [MAKIme](#)
- **Visum-Beschaffung**
 - [CIBT VisumCentrale](#)
 - [VisumCompany](#)

Unser Tipp: Eine umfangreiche Liste mit Links zu vielen weiteren Unternehmen, die Leistungen rund um die Geschäftsreise anbieten, finden Sie auf unserer Homepage: www.geschaeftsreise-effektiv.de

Archiv & Online-Service

Nutzen Sie Ihren persönlichen Informationsbereich im Internet:

„Geschäftsreise effektiv“ bietet Ihnen einen zusätzlichen Service im Internet:

- Ein **Archiv** mit allen bisher in „Geschäftsreise effektiv“ erschienenen Beiträgen.
- **Arbeitshilfen** (Checklisten, Formulare und Übersichten), die Sie bei der Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung von Geschäftsreisen wirkungsvoll unterstützen.
- **Steckbriefe:** Portraits
 - von wichtigen Ansprechpartnern in Unternehmen, die Geschäftsreiseleistungen anbieten (z. B. Fluggesellschaften, Reisebüros, Hotelketten, Autovermieter, Kreditkartenfirmen, Reiseversicherer), und
 - von spezialisierten Beratern, die Unternehmen beim Aufbau des Travel Managementschulens und unterstützen.

Einfacher Zugang:

Um diesen Service nutzen zu können, müssen Sie sich auf der Startseite von „Geschäftsreise effektiv“ (www.geschaeftsreise-effektiv.de) einmalig registrieren.

Bei der Registrierung legen Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort fest. Damit können Sie sich jederzeit in Ihren persönlichen Informationsbereich einloggen.

12.3.2009, Az: IV C 5 – S 2334/08/10010), und seine sture Haltung im Schreiben vom 18. November 2009 (Az: VI C 6 – S2177/07/10004, Tz. 14) bekräftigt.

Beachten Sie: Besonders ärgerlich ist diese Sturheit der Finanzverwaltung für die Arbeitnehmer, die durch die Neudefinition der regelmäßigen Arbeitsstätte seit 2008 erst eine regelmäßige Arbeitsstätte haben und seither vom 0,03-Prozent-Zuschlag betroffen sind.

Beispiel

Außendienstmitarbeiter B fährt mit seinem Firmenwagen (Listenpreis 30.000 Euro) einmal wöchentlich zu Besprechungen in die Firma seines Arbeitgebers (Entfernung 20 km). Damit begründet er seit 2008 dort eine regelmäßige Arbeitsstätte (9.4 Absatz 3 Lohnsteuer-Richtlinien). Für die Fahrten mit dem Firmenwagen zur regelmäßigen Arbeitsstätte muss er einen geldwerten Vorteil versteuern. Nach Ansicht des BFH sind das monatlich 48 Euro (= 0,002 % x 30.000 Euro x 20 km x 4). Geht es nach der Finanzverwaltung muss er monatlich 180 Euro (= 0,03 % x 30.000 Euro x 20 km) und damit 132 Euro mehr versteuern.

Wichtig: Den steuerlichen Nachteil können Sie als Arbeitnehmer zumindest teilweise durch den Ansatz der Entfernungspauschale in der Steuererklärung wettmachen. Der höhere geldwerte Vorteil erhöht aber nicht nur die Lohnsteuer. Er führt auch zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen (für Sie und Ihren Arbeitgeber), wenn Sie mit Ihrem Bruttolohn nicht oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherung liegen. Und diese Beiträge können Sie nicht zurückholen.

So wehren Sie sich gegen zu hohe Steuern

Hat Ihr Arbeitgeber 0,03-Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil lohnversteuert (wovon auszugehen ist), sollten Sie das in Ihrer Einkommensteuererklärung „reparieren“: Kürzen Sie den Bruttolohn um die Differenz aus dem 0,03-Prozent-Zuschlag und 0,002 Prozent-Zuschlag. Ihr Finanzamt wird das mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ablehnen.

Unser Tipp: Legen Sie daraufhin Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein (Monatsfrist beachten). Berufen Sie sich dabei auf das neu am BFH anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen VI R 54/09 und beantragen Sie Ruhen Ihres Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BFH.

Sollten Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung den Bruttolohn nicht bereits wie oben beschrieben gekürzt haben, gehen Sie wie folgt vor: Sie legen wiederum Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid ein und begründen Ihren Einspruch damit, dass bei Ihnen aufgrund der wenigen Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte ein zu hoher Bruttolohn der Besteuerung zugrunde gelegt worden sei. Dazu berufen Sie sich auf das anhängige Verfahren und beantragen Ruhen Ihres Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BFH.

Danach harren Sie einfach der Dinge. Entscheidet der BFH, was zu erwarten ist, zugunsten des klagenden Steuerzahlers, wird das Finanzamt auch Ihren Steuerbescheid zu Ihren Gunsten ändern. Entscheidet der BFH wider Erwarten anders, wird das Finanzamt Sie auffordern, Ihren Einspruch zurückzunehmen. Dann können Sie immer noch entscheiden, ob Sie das tun oder gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid den Klageweg beschreiten. ◆

Impressum

„Geschäftsreise effektiv“
(ISSN 1868-2901)

Herausgeber:
Gerd Otto-Rieke

Chefredakteur:
Rechtsanwalt Norbert Rettner

Verlag:
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern – Recht – Wirtschaft
GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931/418-3070

Fax: 0931/418-3080

Internet: www.iww.de

E-Mail: ge@iww.de

Registergericht Würzburg, HRA
5026, Umsatzsteueridentifi-
kationsnummer: DE 813198802

Komplementär GmbH: IWW Institut
für Wirtschaftspublizistik Verlag
Steuern - Recht - Wirtschaft
Verwaltungs GmbH,
Registergericht Würzburg HRB 3964
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm
ein Unternehmen der Vogel Medien
Gruppe (www.vogel-media.de)

Bezugsbedingungen:

„Geschäftsreise effektiv“ erscheint
monatlich und ist ein kostenloser
Service des IWW-Instituts.

Hinweise:

Der Newsletter ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte am Inhalt
liegen beim Verlag. Ein Nachdruck
oder eine fotomechanische, elek-
tronische oder sonstige Vervielfäl-
tigung, Bearbeitung, Übersetzung,
Mikroverfilmung und Einspeiche-
rung, öffentliche Zugänglichma-
chung, Verarbeitung bzw. Wieder-
gabe in Datenbanken oder anderen
elektronischen Medien und Systemen
ist – auch auszugsweise – nur
nach schriftlicher Zustimmung des
Verlags erlaubt.

Der Inhalt des Newsletters ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand
erstellt worden. Haftung und Ge-
währ für die Korrektheit, Aktualität,
Vollständigkeit und Qualität der
Inhalte sind ausgeschlossen.



Vogel Business Media

IWW
INSTITUT